

~~III~~ EX BIBLIOTH.
NATIONIS HUNGAR.

VITEBERG.

VI-24.

SIGNAT. o1o1oCCCXIII.

Stin Knechtel erbed.

7.

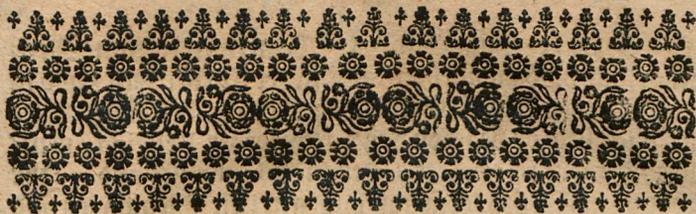
ARCANUM
REGIUM.

Anno MDCCII.

Verw. g. K. 6. S. 168



ARCA
REGIUM
[Verf.: Johann Josef Winckler]



§. 1.



Ue Vereinigung der Evangelischen ist zu mercken/das die Spaltung ein Gerichte Gottes sey. Denn als die Werkzeuge der Reformation mit einander um Meinung zu zanken anfangen/und die Lehre von der Gottseligkeit als die Krafft des Evangelii nicht mehr so eifrig trieben / so geschah diese erbärmliche Riß aus gerechten Gerichte Gottes nach den Worten Pauli, I. Tim. VI. v. 3. 4. 5.

§. 2.

Wie um diese Spaltung nicht sonder Verhängniß Gottes geschehen/so muß die Heilung auch nicht ohne sonderbahre Gnade Gottes vorgenommen werden / warum aber der heilige Gott in Geist und in der Wahrheit will angeruffen seyn.

§. 3.

Zum Grunde der Vereinigung muß die Lehre von der Gottseligkeit gesetzt werden/ dergestalt/ daß ein Landes-Herr dieselbe auff alle Art und Weise befördere/ lauter solche Prediger einsetze in die vacante Stellen/ die GOTT herrzlich lieben und daß er sich freue / wenn in seinem Lande sich viel 100. fromme Herzen finden / als die eben der heilige Saamen seynd/ durch welche die Vereinigung zum gewünschten Ende kommen kan.

2

§. 4. Die-

§. 4.

Diese siehet man daraus: Wenn zwey fromme Menschen sind/ die da wahrhafftige Glieder Christi sind / und in denen beyden Christi Geist wohnet / so haben sie einander herzlich lieb/ ob sie schon von verschiedener Religion, nemlich / der eine reformiret / der ander Lutherisch sind. Ihr Grund ist Christus/ darauff bauen sie/ die Meinungen sind Sand/ wer auff Meinungen bauen will/ der bauet auff Sand! /

§. 5.

Wann man der meiste Theil so wohl auff Reformirt- als Lutherischer Seiten zur wahren Gottseligkeit gebracht wäre/ so wäre die Vereinigung so leichte zu bewerkstelligen/ als die Spaltung geschehen ist. Denn da würde erfüllet/ was Paulus saget: Ihr seyd einer in Christo.

§. 6.

Das wäre nu der Grund der Vereinigung. Nur muß man auch gewisse Præliminaria beobachten/ umr allgemach und unvermerckt sine strepitu zu Vereinigung zu gelangen.

§. 7.

Es ist nemlich nöthig / das ein regierender Landesherr sein Jus Episcopale wohl in acht nehme; Quilibet Princeps in regione sua Papa est. Und diß ist einer der wichtigsten Punkte / worauff gar viel ankömmt. Denn dadurch kan man denen Widersprechern das Maul stopffen/ denen Gegen Arbeitenden den Arm zerbrechen/ und unzehlich viel Gutes stiften.

§. 8.

Es ist als ein præliminare höchst nöthig/ das eine General-Visitation im Lande geschehe/ sonderlich im Herzogthum Magdeburg / durch getreue und Gottes gelahrte Theologus und Politicos, die mit gewissen Punkten müssen instrui-

instruirt werden/ alles und sonderlich den Clerum zu prapari-
ren. Doch muß es ja nicht das Ansehen haben / als ob
darum die General-Visitation vorgenommen würde.

§. 9.

Es ist höchst-nöthig/ daß keine andere Studiosi zu den
vacanten Pfarren kommen/ als welche von den Theologis
zu Halle Approbation erhalten haben / denn die andern / sie
mögen kommen / woher sie wollen / haben die Wirtembergi-
schen Tücte / ob sie den Schalk noch so sehr verbergen kön-
nen.

§. 10.

Es ist höchst-nöthig / daß lauter fromme Inspectores
gemachet werden / und daß sie zu ihrem Amte mehr Autori-
tät kriegen / als sie bisz dato haben : denn wenn ein Inspector
mehr Furcht bey den Untergebenen Pfarrern hat / als bisz-
hero gewesen / so kan er auch mit mehreren Nachdruck pro-
poniren / und die Gemüther persuadiren.

§. 11.

Es ist höchst-nöthig / daß / wenn ein Inspector einen
gotlosen Pfarr-Herrn / nachdem er ihn etliche mal verwar-
net / bey der hohen Landes-Obrigkeit denunciiret / derselbe
ohne alle Bai-mherzigkeit nach befinden abgesetzt werde :
denn die bösen Pfarr-Herrn hindern das Gute am aller-
meisten.

§. 12.

Es ist ferner höchst-nöthig / daß der Landes-Herr / der
gerne zwischen den beyden Religionen will Friede stifften/
nur 1. oder 2. mahl [NB.] seiner Regierung / Landtschafft
und Consistorio in grossen Ernst zeige / daß er alle diejenige
vor Verächter seiner geheiligten Person halte / die seinem
Juri Episcopali ent weder zuwider sind / oder Eingriff thun
wollen. Denn solcher gestalt werden die Grossen und Ho-
hen / hinter deren Rücken sich aller andern Bosheit verste-
cket/

cket/ nicht mehr so frech zufahren / und gegen die wohlge-
meinte Verordnungen des Landes-Herrn contraminiren
helffen.

Nach vorgefetzten Preliminaribus folget nu ein Speciar
Weg unvermerckt zum Zweck zu gelangen nemlich

§. 1.

Krafft des Juris Episcopalis muß der Landes-Herr öf-
fentlich Freyheit geben / und auff allen Canzeln verlesen
lassen/ daß/ wann einer in seinem Wandel fromm / und vor
Menschen untadelhaftig lebete / und wolte ungebeichtet
zum Heil Abendmahl gehen/ man denselben zu keiner pri-
vat-Beichte zwingen solte.

§. 2.

Ein Landes-Herr muß durch eine bewegliche Fürstel-
lung seinem ganzen Lande väterlich zeigen/ daß die Messige-
wand/ Caseln / Lichte / Hostien bey dem Heiligen Abend-
mahlein Päpstlicher Creul sind/ und daß es der Einsetzung
Christi viel ähnlicher sey / ordentlich Brod bey dem Heil.
Abendmahl zu halten/ als die so genannte Hostien/und viel
besser/ daß man bey Ausheilung des Abendmahls keine
andere/ denn allein Christi eigene Worte gebrauche.

§. 3.

Und so können die Lutheraner mit denen Reformirten/
und diese wiederum mit jenen zum Heil. Abendmahl zu ge-
hen keine Ausflucht finden/ welches sie auch um desto lieber
thun müssen / weil sie demahleins zusammen mit Abra-
ham/ Isaac und Jacob im Himmelreich zu Tische sitzen
wollen. Warum sollen sie bey solcher Einträchtigkeit der
Bekennniß und Ceremonien bey dem Liebes-mahl unsers
Herrn Jesu Christi allhier auff Erden nicht zusammen
halten können?

§. 4.

Weiter/ so muß ein Landes-Herr/ die Nichtigkeit und
Abscheulichkeit des Exorcismi bey der Kinder Tauffe durch
eine gründliche und bewegliche Fürstellung dem ganzen
Lan-

Lande zeigen lassen / und allen Lutherischen Predigern als summus Episcopus erlauben / selbigen abzuthun. Da würden sich bald ihrer viele finden / die die Sache zu Herken nehmen / vor diesen Breul erschrecken / und ihn unterlassen würden.

§. 5.

Endlich muß ein Landes-Herr als summus Episcopus die unnöthigen Marien- und anderer Heiligen Feste / wie auch den dritten Fevertag in Ostern / Pfingsten und Weynachten ganz abschaffen / in Betrachtung der erschrecklichen Sünde / so am selbigen Tagen von allerley Standes-Personen in ihren Müßiggang / mit Uppigkeit / Fressen und Sauffen / Spielen und Huren. c. geteehen / die ja warlich für Gott grösser sind als das wenige Gute / das an einheln Orten durch Predigen geschehen mag.

§. 6.

Bis hieher hat die Vereinigung es allein mit eufferlichen Dingen und Adiaphoris zu thun gehabt ; Nu muß auch etwas zur Vermittelung der Meinungen / woraus die unglückselige Spaltung entstanden / gesagt werden. Denn hierauff werden sich die Wittenbergischen Geister gleich bezurren / daß sie von ihrer Meinung nichts vergeben könnten / ob sie wohl gestehen müssen / daß diese vorgesezte Vorschläge ihren Grund haben / und sie gegen die Reformirten gar zahl bestehen. Dennoch ist zu wissen.

§. 1.

Das gar selten zwee Collegen einer Secte auff einer Cantzel zusammen gelehret / die (NB.) in allen Fragen ihre Religion völig eins gewesen.

§. 2.

Auff der Catheder Lutheri haben oft 2. Theologi zugleich gelehret / und hat einer in vielen Stücken des andern Meinung nicht annehmen wollen.

§. 3.

Niemahls sind alle Univeritäten in der Lutherischen
Kirch

Kirchen in allen Sätzen untereinander eins gewesen. Bald haben die Leipziger wider die Wittenberger, diese beyde wider die Helmstädter/alle 3. wider andere gestritten / und doch ist keiner/er mag zu Leipzig/Wittenberg oder Helmstädt studiret haben / niemahls deswegen von der Gläubigen Gemeinschaft ausgeschlossen worden.

S. 4.

Das die Reformirten nicht einerley Meinung in ihren Glaubens-Fragen gehabt/bezeugen die Acta des Concilii zu Dordrecht.

S. 5.

Nu kömmt der Schluß heraus: Man muß die Theologen eines Landes durchaus nicht zwingen/ einerley Meinung von den Fragen des Glaubens und von den Lehr-Sätzen zu haben. Es ist genung/ wenn sie im Grunde in Jesu Christo bleiben.

Das aber ist der Glaube.

I. Das sie alleine durch die Gnade und Verdienst unsers Herrn Jesu Christi selig zu werden glauben.

II. Das wer Christum angehöret im Glauben/ ein heiliges und gottseliges Leben führen müsse/ ohne Meinung eines Verdiensts.

III. Das in Christo einer den andern in Liebe tragen/und herzlich lieben müsse / ob er auch in denen andern Fragen widrige Meinungen habe. Denn solcher Gestalt / wenn wir den andern in der Liebe tragen / und das schändliche Widersprechen und Verleßern / als teuflisch abgethan wird/ werden die Gemüther in Christo verbunden / und die Einigkeit wird mit Gottes Hülffe guten Fortgang gewinnen.

GOTT helfe uns um Christi willen/
Amen.

* * * * *

Umg. VI 24

= [Dissertationes theol.
Vols. 6 1.]

ULB Halle

3

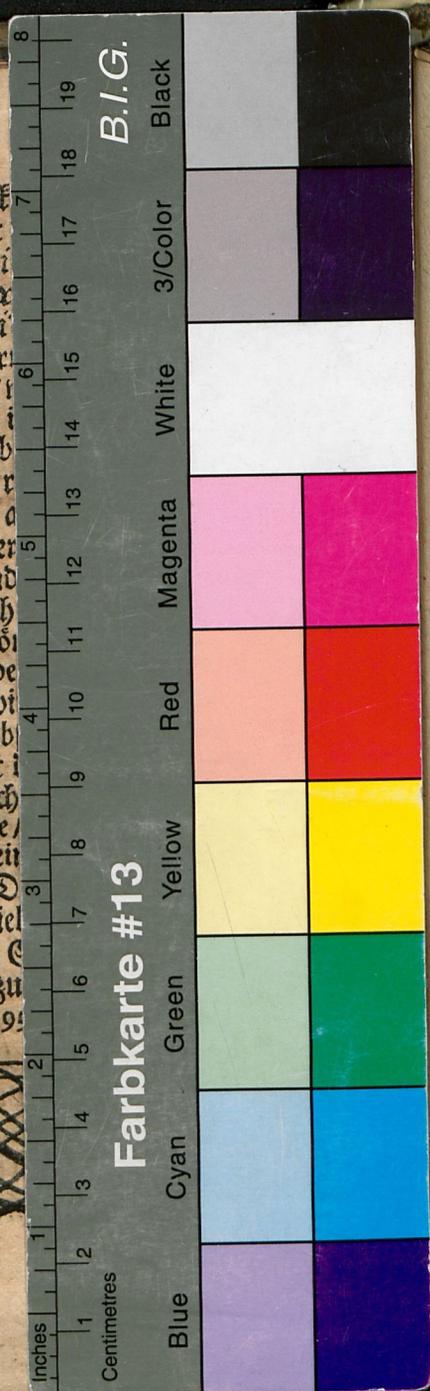
004 981 685



W07







7.

ARCANUM REGIUM.

Anno MDCCII.

Verm. g. K. 6. S. 168

